Allgemeiner Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz

In der Erkenntnis, daß die organisatorischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer am besten durch eine starke und von einheitlichem Wollen beseelten Gewerkschaftsbewegung wahrgenommen werden können, vereinigen sich die Landesverbände der Gewerkschaften des Gebietes Rheinland-Pfalz zu einem Bund der Gewerkschaften und geben sich nachstehende Satzungen:

Satzungen

§ 1

Name und Sitz.

Der Bund führt den Namen

Allgemeiner Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz.

Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2

Mitgliedschaft.

Mitglied des Bundes sind alle in Rheinland-Pfalz bestehenden [redacted], soweit sie den Beitritt zum Bund beschließen und dessen Satzungen anerkennen.

Es ist Pflicht der im Gewerkschaftsbund vereinigten [redacted], ein gegenseitig gedeihliches Zusammenwirken zu fördern.

Alle Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind verpflichtet, die Satzungen des Bundes einzuhalten.

Satzungsbestimmungen der Industrieverbände und Gewerkschaften müssen mit der Bundessatzung übereinstimmen.

Die Ortsausschüsse des AGB sind Organe des Bundes. [redacted]

Ehemalige Beamte der DAF, frühere Mitglieder der NSDAP, deren Gliederungen und Militaristen dürfen keinerlei Vertrauensstellung in den Gewerkschaften einnehmen.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Bundes.

Unbeschadet der Aufgaben, die von den Industrieverbänden auf Grund ihrer Satzungen zu erledigen sind, obliegt dem Gewerkschaftsbund die gewerkschaftliche Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Industrieverbände und Gewerkschaften auf [redacted] Wirtschaftspolitik, des Arbeitsrechts, der Sozialver-

A 97 - 00065

sicherung, der Arbeitsvermittlung und des allgemeinen gewerkschaftlichen Aufbaues. In Religionsfragen und parteipolitischen Angelegenheiten haben der Gewerkschaftsbund sowie die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände und deren örtliche Instanzen strengste Neutralität zu wahren.

Hieraus ergeben sich für den Gewerkschaftsbund im besonderen folgende Aufgaben:

a) Wahrnehmung und Vertretung von gewerkschaftlichen Forderungen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften;
b) Sammlung und Verwertung von sozial-wirtschaftspolitischem Material;
c) Aufnahmen aller den Zwecken der Gewerkschaften dienenden Statistiken;
d) Herausgabe von Publikationen und Agitationsschriften, — Herausgabe der Gewerkschaftszeitung;
e) Schaffung von Zentralstellen für Betriebsräte, Arbeitersekretariate, Arbeitsschutz, Bildungsfragen, Jugend- und Frauenbewegung, Erledigung der technischen Arbeiten für die Landesverbände;
f) Erlaß von Richtlinien zur Führung von Lohnkämpfen, insbesondere in gemeinnützigen Betrieben. — Bundeshilfe bei Streiks und Aussperrungen.
g) Erlaß von Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung der Gewerkschaften in der Wirtschaft;
h) Mitwirkung bei der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts. — Verteidigung und Ausbau der sozialen Versicherungen;
i) Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Ortsausschüsse zu einheitlichem Handeln;
k) Erlaß von Anweisungen zur Durchführung der Wahlen zu den sozialen Körperschaften;
l) Erlaß von Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung der gewerkschaftlichen Verwaltungs- und Unterstützungseinrichtungen sowie für die Finanzverwaltung;
m) Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die in der Gewerkschaftsbewegung beschäftigten Angestellten;
n) Zusammenarbeit mit den Ländergewerkschaften, Mithilfe am Aufbau von reichszentralen Industrieverbänden und eines Reichsgewerkschaftsbundes;
o) Bekämpfung nationalsozialistischer und militaristischer Einflüsse. — Förderung und Pflege von demokratischen und freiheitlichen Formen in Wirtschaft und Gesellschaft;
p) Pflege des Geistes friedlicher Völkerverständigung durch Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

§ 4

Beitritt und Austritt.

Der Beitritt zum Gewerkschaftsbund erfolgt durch Beschluß der Industrieverbände und Gewerkschaften.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Gegen seine Entscheidung kann beim Bundestag Einspruch erhoben werden.

Der Austritt aus dem Bund kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung auf dem Verbandstag beschlossen wird. Der Austritt ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Der Bundesvorstand ist hierzu einzuladen mit dem Recht der freien und ungehinderten Meinungsäußerung.

Mit dem Termin des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliederverbandes und seiner Mitglieder an den Einrichtungen des Gewerkschaftsbundes.

§ 5

Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliederverbandes kann erfolgen wegen Handlungen, die den Satzungsbestimmungen des Bundes oder Beschlüssen des Bundestages zuwiderlaufen oder die Gesamtinteressen und das Ansehen des Gewerkschaftsbundes und seiner Mitglieder schädigen.

Anträge auf Ausschluß können von den Mitgliederverbänden an den Bundesvorstand zur Weiterleitung an den Bundestag oder vom Bundesvorstand selbst an den Bundestag gestellt werden.

Der Bundesvorstand hat zunächst durch Vermittlung eine Beilegung der Differenzpunkte zu versuchen. Der Bundestag entscheidet in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten.

§ 6

Organe des Bundes.

Organe des Bundes sind:

Der Bundestag,
der Bundesbeirat,
der Bundesvorstand.

§ 7

Bundestag.

Der Bundestag ist die höchste Instanz der Rheinländisch-Pfälzischen Gewerkschaften; er ist jährlich vom Bundesvorstand einzuberufen; ein außergewöhnlicher Bundestag kann vom Bundesvorstand einberufen werden; er muß einberufen werden, wenn Mitgliedsverbände, die mehr als 50 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder umfassen, die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Alle dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Industrieverbände und Gewerkschaften sind berechtigt, Delegierte zum Bundestag zu entsenden. Die Delegiertenzahl soll in der Regel 150 nicht übersteigen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Zahl der auf die einzelnen Industrieverbände und Gewerkschaften entfallenden Delegierten nach Maßgabe der Verbandsmitgliederzahl zu errechnen.

Neben den gewählten Delegierten der Industrieverbände können am Bundestage teilnehmen: Der Bundesvorstand und der Beirat. Anträge an den Bundestag können gestellt werden von den Gewerkschaften — jedoch nur über ihren Verbandsvorstand — von den Vorständen der Industrieverbände, von den Ortsausschüssen — jedoch nur über den Bundesvorstand — und vom Bundesvorstand.

Bei Abstimmung gilt, sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, einfache Stimmenmehrheit.

Geheime Abstimmung hat zu erfolgen bei Wahlen des Bundesvorstands und wenn die Mehrheit des Bundes es verlangt.

A 97 - 00085

§ 8

Bundesbeirat.

Der Beirat besteht aus je einem Vorstandsmitglied der angeschlossenen Landesverbände. Verbände, deren Mitgliederzahl 20 000 übersteigt, sind berechtigt, einen weiteren Vertreter zu den Sitzungen des Beirates zu entsenden. Desgleichen Ortsausschüsse mit mehr als 10 000 angeschlossenen Mitgliedern.

In besonderen Fällen können Leiter der Ortsausschüsse zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen werden.

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt.

Der Beirat hat den Bundesvorstand in allen wichtigen Bundesfragen zu beraten, die zur Durchführung von Beschlüssen des Bundestages erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, eine Besoldungsordnung für Gewerkschaftsangestellte zu erlassen, sowie die Bundeskasse zu revidieren.

Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Beirat Kommissionen aus seiner Mitte bestimmen.

§ 9

Bundesvorstand.

Der Vorstand des Gewerkschaftsbundes wird vom Bundestag gewählt. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Der Bundestag wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer. Unter den weiteren, vom Bundestag zu wählenden zehn Beisitzern muß eine Frau sein. Kein Industrieverband darf mehr als einen Beisitzer stellen, mit Ausnahme des Verbandes, dem die weibliche Beisitzerin entnommen wird. Das weitere besoldete Personal wird vom Bundesvorstand angestellt. Der Bundesvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundestag verantwortlich.

Er hat für die Durchführung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse des Bundestages zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Industrieverbänden, den Ortsausschüssen und allen übrigen Organen der Gewerkschaften aufrechtzuerhalten.

Der Bundesvorstand vertritt den Gewerkschaftsbund nach innen und außen und Dritten gegenüber.

§ 10

Finanzierung des Bundes.

Zur Durchführung der Bundesaufgaben führen die Landesverbände 15 Prozent vom Beitragsaufkommen an die Bundeskasse ab.

§ 11

Ortsausschüsse.

Zur wirksamen Unterstützung des Bundesvorstandes, der angeschlossenen Mitgliederverbände sowie zur Wahrnehmung gewerkschaftlicher Gesamtinteressen am Orte werden nach Bedarf Ortsausschüsse gebildet.

Aufgaben der Ortsausschüsse sind:

a) Aufklärung der Arbeitnehmer über ihre wirtschaftliche und soziale Lage durch Versammlungen, Schulungskurse usw. — Beratung und Betreuung in rechtlicher Hinsicht;

b) Pflege der gewerkschaftlichen Statistik im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und dem Bundesvorstand;

c) Überwachung und Durchführung der Wahlen für die sozialen Körperschaften;

d) Förderung der Kultur- und Bildungsarbeiten;

e) Jugendbildung. — Errichtung und Unterhaltung von Lehrlings- und Jugendabteilungen im Einvernehmen mit den Industrieverbänden und dem Bundesvorstand;

f) Unterhaltung einer Rechtsauskunftsstelle oder eines Arbeitersekretariats;

g) außerdem kann die Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wie: Führung der Mitgliederkartei, Einkassierung der Verbandsbeiträge, Auszahlung von Unterstützungen und Abrechnung mit den Verbandskassen im Einverständnis mit dem Bundesvorstand und den Gewerkschaften den angestellten Kräften der Ortsausschüsse übertragen werden.

Die bisher bestehenden Ortsausschüsse werden vorläufig anerkannt. Neu zu gründende Ortsausschüsse oder Änderungen im Geltungsbereich der bestehenden Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, Richtlinien für die Ortsausschüsse zu erlassen. Diese Richtlinien müssen Bestimmungen enthalten über die räumliche Abgrenzung des Ortsausschusses, über die Vertreterzahl der Gewerkschaften im Ortsausschuß, über den Abstimmungsmodus, über Zusammensetzung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie Bestimmungen für die Geschäftsführung und Leitung des Ortsausschusses.

Jede Gewerkschaft soll dem zuständigen Ortsausschuß angehören. Die Ortsausschüsse sollen eine Stärke von 30 bis 50 Mitgliedern haben, die im Verhältnis zur Mitgliederzahl der angeschlossenen Gewerkschaften gewählt werden.

Je ein Vorstandsmitglied der angeschlossenen Gewerkschaften muß vertreten sein.

Die Vollversammlung des Ortsausschusses wählt den Vorstand.

Angestellte sind durch den Ortsausschuß, das Büropersonal durch den Vorstand einzustellen.

Der Bundesvorstand, der Bund oder ein anderes Organ des Bundes haften für Rechtsgeschäfte oder Unternehmungen der Ortsausschüsse nur, wenn solche Geschäfte durch ausdrücklichen Beschluß des Bundesvorstandes genehmigt worden sind.

§ 12

Schiedsgerichte.

Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinten Industrieverbänden, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

Ein Schiedsgericht wird gebildet aus je drei Schiedsrichtern, die von den Vorständen der beteiligten Industrieverbände bestimmt werden, und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen den im Streit befindlichen Industrieverbänden nicht angehören.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist mit Begründung den Parteien schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines

Monats durch Beschwerde angefochten wird. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an das Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

§ 13

Auflösung des Gewerkschaftsbundes.

Die Auflösung des Gewerkschaftsbundes kann nur von einem ordnungsmäßig einberufenen Bundestag beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Abstimmenden in geheimer Abstimmung einen solchen Beschluß fassen. Über das vorhandene Vermögen entscheidet der Bundesvorstand.

Richtlinien

für den Verwaltungsaufbau der Gewerkschaften und der Ortsausschüsse

Um eine rationelle, sparsame und systematische Durchführung der Verwaltungsarbeiten zu ermöglichen, übertragen die Gewerkschaften unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres Verfügungsrechtes die allgemeine Kassenführung, den Einzug und die Verrechnung der Beiträge dem Vorstand des Ortsausschusses.

Der Einzug und die Verrechnung der Beiträge sowie die Registrierung der Mitglieder wird getrennt durchgeführt. Für jede Gewerkschaft ist ein besonderes Kassenbuch und Abrechnungsformular sowie eine besondere Mitgliedskartei anzulegen.

Der Ortsausschuß unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben und den von den Gewerkschaften übertragenen Arbeiten ein Zentralbüro und stellt die erforderlichen Arbeitskräfte an.

Soweit die großen Gewerkschaften zur Erledigung ihrer speziellen Gewerkschaftsaufgaben besondere freigestellte Kräfte anstellen, tragen diese die personellen Kosten dieser Angestellten selbst.

Die kleineren Gewerkschaften bestimmen gemeinsam einen Angestellten des Ortsausschusses zur Erledigung dieser ihrer speziellen Aufgaben. Die dafür anfallenden Ausgaben werden anteilmäßig getragen.

Die aufkommenden Beiträge werden folgendermaßen aufgeteilt:

Aus den Einnahmen der örtlichen Gewerkschaften gehen 15 Prozent an den Ortsausschuß, 30 Prozent an den Landesverband. Der Landesverband leistet die im Statut vorgesehenen Beiträge an den AGB.

Der Ortsausschuß bestreitet aus diesem ihm zugewiesenen Anteil neben den Gehältern seiner Angestellten und des Büropersonals die sämtlichen Ausgaben für das Zentralbüro und alle Verwaltungsausgaben.

Mitgliederbeiträge.

Es ist unbedingt erforderlich, daß in allen Gewerkschaften die gleichen Mitgliederbeiträge erhoben werden, da die kommenden Unterstützungseinrichtungen in den Gewerkschaften sich auf der Grundlage der Beiträge aufbauen müssen. Einheitliche Unterstützungseinrichtungen sind aber notwendig, wenn Komplikationen vermieden werden sollen.

Der Arbeitnehmer, der von einer Industrie in eine andere Industrie wechselt, muß damit auch in die betreffende Industriegewerkschaft übertreten.

Sind aber die Beiträge und sonstigen Unterstützungseinrichtungen in den verschiedenen Gewerkschaften nicht gleich, werden dadurch dauernd Differenzen entstehen.

Beitragssätze.

Die nachstehenden Beiträge sollen deshalb einheitlich in allen Gewerkschaften erhoben werden:

Beitragsklasse 1:	bis RM 100.—	Brutto RM 1.—	monatlich
2:	von „ 101.— bis RM 170.—	„ „ 2.—	„
3:	„ „ 171.— „ „ 220.—	„ „ 3.—	„
4:	„ „ 221.— „ „ 300.—	„ „ 4.—	„
5:	„ „ 301.— „ „ 400.—	„ „ 5.—	„
	für jede weiteren RM 100.—	„ 1.—	„ mehr
	Jugendliche und Invaliden	„ 0.50	„

Name der einzelnen Gewerkschaften und Verbände.

Da in den einzelnen Orten die Gewerkschaften derselben Gruppe verschiedene Bezeichnungen gewählt haben, müssen nun die folgenden Namen einheitlich eingeführt werden:

1.	Industriegewerkschaft	Metall	Name des Ortes
2.	„	Chemie	„ „ „
3.	„	Bau, Steine und Erde	„ „ „
4.	„	Holz	„ „ „
5.	„	Nahrungsmittel und Genuß	„ „ „
6.	„	Textil und Bekleidung	„ „ „
7.	„	Bergbau	„ „ „
8.	Gewerkschaft	Öffentliche Betriebe und Verwaltungen	„ „ „
9.	„	Verkehr, Spedition und Schiffahrt	„ „ „
10.	„	Handel, Banken und Versicherungen	„ „ „
11.	„	Graphisches Gewerbe	„ „ „
12.	„	Post und Telegrafenwesen	„ „ „
13.	„	Kulturschaffende	„ „ „
14.	„	Eisenbahner	„ „ „
15.	„	Land- und Forstwirtschaft	„ „ „
16.	Industriegewerkschaft	Schuh und Leder	„ „ „

Zentrale der Gewerkschaften.

1.	Landesverband	der	Industriegewerkschaften	Metall	Rheinland-Pfalz
2.	„	„	„	Chemie	„ „
3.	„	„	„	Bau, Steine und Erde	„ „
4.	„	„	„	Holz	„ „
5.	„	„	„	Nahrungsmittel u. Genuß	„ „
6.	„	„	„	Textil und Bekleidung	„ „
7.	„	„	„	Bergbau	„ „
8.	„	„	„	Öffentliche Betriebe und Verwaltungen	„ „
9.	„	„	Gewerkschaften	Verkehr, Spedition und Schiffahrt	„ „
10.	„	„	„	Handel, Banken und Versicherungen	„ „
11.	„	„	„	Graphisches Gewerbe	„ „
12.	„	„	„	Post u. Telegrafenwesen	„ „
13.	„	„	„	Kulturschaffende	„ „
14.	„	„	„	Eisenbahner	„ „
15.	„	„	„	Land- u. Forstwirtschaft	„ „
16.	„	„	„	Schuh und Leder	„ „

Ortskartelle.

Allgemeiner Gewerkschaftsbund

Ortsausschuß . . . . . .
(Ort)

Zentrale.

Allgemeiner Gewerkschaftsbund

Rheinland-Pfalz.